

Theologischer Aufbaukurs. — Triennial- und Kuraexamen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Karfreitagskollekte. — Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten. — Heilige Öle 1952. — Corporis Christi Bruderschaft. — Wohnung für einen Priester-Pensionär. — Suchanzeige. Citatio per edictum. — Bauarbeiterschutz. — Abgabe einer Glocke. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 49

Ord. 14. 3. 52

Nr. 50

Ord. 14. 3. 52

### Theologischer Aufbaukurs

Die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgaben in diesem Zeitalter großer und weittragender religiöser Entscheidungen stellt einerseits an den Geistlichen ganz außergewöhnliche Anforderungen, läßt ihm aber andererseits wenig Zeit zu der so notwendigen inneren Einkehr und theologischen Fortbildung. Um angesichts dieser Lage zu helfen und zu fördern, beabsichtigen wir, gleich anderen Diözesen, alljährlich einen theologischen Aufbaukurs von vierwöchentlicher Dauer in den Räumen des Erzb. Priesterseminars zu St. Peter durchzuführen und dazu die jüngeren Geistlichen nach Ordinationsjahrgängen einzuberufen.

Wir beginnen in diesem Jahre mit den Priestern, welche im Jahre 1940 geweiht worden sind, und werden eine entsprechende Anzahl von ihnen für die Zeit vom 23. Juni bis 20. Juli zu dem genannten Aufbaukurs einberufen. Zu ihrer dienstlichen Vertretung werden jeweils für diese Wochen Neupriester angewiesen, welche erst nach Rückkehr der Kursteilnehmer die eigentliche, ihnen zugedachte Stelle beziehen werden. Die Beteiligung an dem Aufbaukurs ist strenge Pflicht und unabhängig von der beruflichen Stellung und den abgelegten theologischen Examina wie Kuraexamen, Pfarrkonkurs und auch etwaiger akademischer Promotion. Nur im Falle ernster Erkrankung kann dispensiert werden. Die Reisekosten werden vergütet und der Aufenthalt im Priesterseminar wird unentgeltlich gewährt. Die Gehaltsbezüge wie auch die zustehenden Ferien werden von der Veranstaltung nicht berührt.

Der Aufbaukurs wird mit dreitägigen Exerzitien beginnen. Die sich anschließenden Vorlesungen werden theoretische und praktische Theologie berücksichtigen. Es wird Gelegenheit zu Aussprache und zur Äusserung von Anregungen gegeben werden. Das Verzeichnis der zu behandelnden Gegenstände mit Benennung der Dozenten wird mit der Einberufung zugehen.

### Triennial- und Kura-Examen

Für die im laufenden Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. Fundamental-Theologie: Aus den religionsphilosophischen Voraussetzungen: Die bedeutendsten Erscheinungen der Religion in Geschichte und Gegenwart. — Das Wesen der Religion. — Religiöse Funktion des Erkennens, Fühlens und Wollens. — Mythos oder Konfession? — Begründung der Religion (Erlebnis oder sittliche Pflicht? Religiöser Pragmatismus?). — Die natürliche Gotteserkenntnis.
- II. Dogmatik: Die Lehre von den letzten Dingen (Eschatologie).
- III. Moraltheologie: Gesetz und Gewissen.
- IV. Kirchenrecht: Die allgemeinen und diözesanen rechtlichen Bestimmungen für die Verwaltung des Bußsakramentes (CJC can. 870—910. Amtsblatt 1952, Stück 4, Seite 183).
- V. Exegese: 1. Die Psalmen und Cantica der Sonntagslaudes I und II.  
2. Die Episteln der sechs Sonntage nach Epiphanie.
- VI. Vortrag eines Abschnittes einer selbstgefertigten und gehaltenen Predigt (nicht Einleitung).

Für das Kura-Examen kommen Fundamental-Theologie und Predigtvortrag in Wegfall. — Die exegetische Prüfung ist nach dem Vulgatatexte (für die Psalmen und Cantica der alte oder neue Text) abzulegen. Der Gebrauch der Urtexte ist gestattet.

Zur Ablegung des Triennalexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1949, 1950 und 1951 ordinierten Priester, welche an dem für die Ablegung bestimmten Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Voraussichtlich werden die pflichtigen Priester im Monate September nach Ordinationsjahr-

gängen zur Ablegung des Examens nach Freiburg i. Br. in das Collegium Borromaeum einberufen. Mit dem Triennalexamen werden einige Tage theologischer Einkehr mit Aussprache verbunden werden. Die Reisekosten werden vergütet. Der Aufenthalt ist kostenlos.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet die im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterrichte) stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe des Jahres abläuft und die sich dem Pfarrkonkurs nicht unterziehen. Die pflichtigen Priester wollen sich bei uns bis spätestens 1. Juli d. Js. melden. Es wird ihnen alsdann Weisung zugehen, wann und wo das Examen abzulegen ist.

Nr. 51

Ord. 18. 3. 52

### Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1952 (April, Mai und Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

30. März bis 6. April: **Fastenopferwoche**  
(vgl. Amtsblatt 1952 S. 204)
11. April: **Karfreitagskollekte** (für den Deutschen Verein vom Heiligen Land, für die Franziskaner im Heiligen Land, für die Catholica Unio, das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, für den St. Josephsmiissionsverein und das Apostolat des Meeres)
20. April: **Erstkommunikantenopfer** (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten)
27. April: **Fürsorgekollekte** (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine)
11. Mai: **Schulkollekte** (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, für die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute sowie des katholischen Kinderhilfswerkes)
25. Mai: **Kollekte für Frauenseelsorge** (Förderung der Aufgaben der im katholischen Frauenwerk zusammengeschlossenen kathol. Frauenorganisationen: Müttervereine, Katholischer Frauenbund, Elisabethenvereine, Frauenkongregationen usw.)
8. Juni: **II. Quatemberkollekte** (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter)
15. Juni: **I. Kollekte für Diasporaseelsorge** (Bonifatiusverein)
29. Juni: **Kollekte für den Hl. Vater** (Peterspfennig, Michaelsverein)

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkurationen und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe, unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträgnisse ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 52

Ord. 13. 2. 52

### Karfreitagskollekte

Es ist eine alte schöne Überlieferung, daß in allen deutschen Diözesen und so auch in allen Pfarreien unserer Erzdiözese am Karfreitag eine allgemeine Kirchenkollekte für das Heilige Land abgehalten wird. Die Tage, an denen wir des bitteren Leidens und Sterbens unseres Herrn gedenken, erinnern uns auch an jene Stätten, die durch das Leben und Sterben des Gottessohnes geheiligt und für alle Christen die „Heiligen Stätten“ geworden sind.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Land konnte im vergangenen Jahre für die katholischen Anstalten und Heime in Palästina wertvolle Gegenstände bereitstellen, so z. B. Lehrmittel für die Schulen, Parafarne und Stoffe für die Patres und die Schwestern.

Die Karfreitagskollekte wird der Mildtätigkeit der Gläubigen wärmstens empfohlen; die Geistlichen werden ersucht, selbst Mitglieder des Deutschen Vereines vom Heiligen Land zu werden und die Gläubigen auch aufzufordern, dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande beizutreten. Der Jahresbeitrag beträgt wenigstens DM 2.—.

Die Erträgnisse der Karfreitagskollekte werden wie in den früheren Jahren verwendet:

1. für den Deutschen Verein vom Heiligen Land (Generalsekretariat in Köln, Steinfelder-gasse 17), dem die Missionierung des Heiligen Landes obliegt;

2. für die Custodie der Franziskaner im Heiligen Land, die als „Wächter des Heiligen Grabes“ bekannt sind;
3. für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, die Catholica Unio (Landeszentrale für Deutschland, Würzburg, Augustinerkloster).
4. für den St. Josephsmissionsverein und das Apostolat des Meeres.

Die Erträgnisse der Karfreitagskollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 53

Ord. 4. 3. 52

### Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten

Wie im vergangenen Jahre wird auch während des kommenden Studienjahres 1952/53 eine größere Anzahl von Studenten und Schülern Höherer Lehranstalten die Möglichkeit zu einem Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben. Die „National Catholic Welfare Conference“ beabsichtigt, sich in dankenswerter Weise auch seelsorgerlich um die Katholiken unter diesen Studenten und Schülern während ihres Aufenthaltes in den USA anzunehmen (Unterbringung in einer katholischen Familie, Aufnahme in eine katholische Höhere Schule, Seelsorge durch den Ortsgeistlichen) und sie auch mit dem kirchlichen Leben des Gastlandes bekannt zu machen. Sie hat aber selbst keine Möglichkeit, sich über das religiöse Bekenntnis der einzelnen Studierenden bzw. Schüler zu unterrichten. Sie läßt daher bitten, sie über die Namen der katholischen für den amerikanischen Gastaufenthalt ausgewählten jungen Menschen zu unterrichten. Die Pfarrgeistlichen und Religionslehrer sowie Studentenpfarrer der Erzdiözese, welche Kenntnis von solchen Namen erhalten, wollen sie daher alsbald der deutschen Vertretung obigen Werkes (Patrik M. Boarman, Frankfurt a. M., Unterweg 10) mitteilen.

Nr. 54

Ord. 15. 3. 52

### Heilige Öle 1952

Die Gebühr für die hl. Öle beträgt 1952 für die einzelnen Pfarreien (Kuratien, Exposituren) 1.50 DM. Dieser Betrag ist beim Abholen der hl. Öle am Gründonnerstag — Münsterplatz 40 — in bar zu entrichten. Die Ausgabe der hl. Öle findet in den Stunden zwischen 10 und 12 Uhr statt.

Die Gefäße für die hl. Öle müssen, um jede Verwechslung auszuschließen, die Aufschrift: O. C. = Oleum Catechumenorum, O. I. = Oleum Infirmorum, S. C. = Sanctum Chrisma, am Gefäß und Deckel

eingraviert haben. Außerdem müssen die Gefäße dicht verschließbar und mit einer genügend großen Öffnung zum Eingießen der hl. Öle versehen sein. Gefäße aus Glas kommen nicht in Betracht.

Nr. 55

Ord. 10. 3. 52

### Corporis Christi Bruderschaft

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß sämtliche Erstkommunikanten — auch jene aus den Familien der Ostvertriebenen — in die Corporis Christi Bruderschaft, die mit der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes verbunden ist, aufgenommen werden sollen.

Aufnahmebildchen in künstlerischer Druckausstattung, die zugleich Erinnerungszeichen an die übernommenen Bruderschaftsverpflichtungen sind, können — zum Preise von 50 St. 3 DM — von der Literarischen Anstalt Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 243, bezogen werden.

Nr. 56

Ord. 13. 2. 52

### Wohnung für Priester-Pensionär

In Böhringen ist eine Wohnung für einen Pensionär zu vermieten. Dieselbe besteht aus 3 Zimmern (2 mit fließendem Wasser) Küche, Bad, Keller, Speicher und evtl. Gartenanteil. Die Wohnung kann jederzeit bezogen werden.

Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt Böhringen bei Radolfzell (Bodensee) wenden.

Nr. 57

Ord. 22. 2. 52

### Suchanzeige

Der Druckbericht über den deutschen Katholikentag in Freiburg i. Br. im Jahre 1929 wird aus pastorellen und historischen Gründen in mehreren Stücken gewünscht.

Sendungen — mit Angabe der gewünschten Vergütung — wollen an die Erzb. Expeditur gerichtet werden.

Nr. 58

Off. 11. 3. 52

### Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Josephi Zielinski, nati die 30. Junii 1909 in loco Schonitz, filii legitimi Josephi Zielinski et Pelagiae natae Marzak, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum, anno 1952, mense Aprilis die 25 hora decima, in aedibus huius Tribunalis Friburgi, via quae dicitur Herrenstraße 35, coram infrascripto officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut comoratoris loco praefati viri, curare velint, si et quatenus fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L.S. Dr. Josephus Voegtle, officialis  
Josephus Gersitz, notarius

Nr. 59 OStR. 12. 2. 52

### Bauarbeiterschutz

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe hat die mehr oder weniger starke Einflußnahme der Pfarrerherren auf den Fortgang der Bauarbeiten auf den kirchlichen Baustellen beanstandet. In einigen Fällen seien die Bestimmungen der „Verordnung über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren vom 26. März 1919“ bei der Bauausführung nicht genügend beachtet und den zur Überwachung des Schutzes berufenen Personen Schwierigkeiten bereitet worden.

Die vom Gewerbeaufsichtsamt angeführte Verordnung vom 26. März 1919 besagt, daß alle an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten beschäftigten Personen verpflichtet sind, darauf zu achten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden. In den Unfallverhütungsvorschriften der Südwestl. Bauberufsgenossenschaft ist bestimmt, daß für die betriebssichere Herstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen usw. der Unternehmer verantwortlich ist. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dafür trägt er die Verantwortung für die Unfallverhütung seiner Arbeitnehmer.

Die Herren Pfarrgeistlichen belasten sich unter Umständen selbst mit dieser Verantwortlichkeit, wenn sie eigenmächtig an die Bauarbeiter Weisungen über bestimmte Arbeitsausführungen geben, in deren Gefolge ein Unfall entsteht.

Nr. 60 OStR. 12. 2. 52

### Abgabe einer Glocke

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Mannheim gibt eine entbehrliche Bronzeglocke mit dem Ton cis und einem Gewicht von 182 kg ab. Die Glocke wurde im Jahre 1937 von Schilling in Apolda gegossen.

Interessenten wollen sich unmittelbar an den Stiftungsrat wenden.

### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus „Joseph Bäder“ in Neusatzek finden vom 23. bis 27. Juni 1952 unter der Leitung von P. Rektor Romuald Laqua SAC. von Fulda-Neuenberg Priesterexerzitien statt.

Im Exerzitienhaus Neckarelz findet ein Exerzitienkurs für Priester statt vom 21. bis 25. April 1952. Exerzitienmeister: P. Superior Johann Fruhstorfer SJ., Karlsruhe.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus (17a) Neckarelz, Lkr. Mosbach.

Im Exerzitienhaus Schloß Fürstenried, München 49, finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

5.—9. Mai: Ältere Priester (P. Danneffel S.J.)

7.—11. Juli: Priester (P. Dold S.J.)

24.—28. August: Jüngere Priester (P. Dr. Svoboda O.S. Cam.)

21.—26. Sept. (5 Tage): Priester (P. Sammer S.J.)

20.—24. Oktober: Priester (Abt Sigisbert Mitterer O.S.B.)

Im Exerzitienhaus St. Ignaz in Untermarchtal finden Priesterexerzitienkurse vom 14. — 18. Juli, 4. — 8. August und 22. — 26. September statt unter der Leitung von Dekan Portenlänger.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistlichen Rat Karl Riehle auf die Pfarrei Malsch b. E. mit Wirkung vom 20. April 1952 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Roehrenbach, decanatus Linzgau.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies Camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Leutershausen, decanatus Heidelberg.

Patronus Comes de Wiser in Leutershausen ad quem petitiones intra 2 hebdomadas dirigendae sunt.

### Im Herrn sind verschieden

7. März: Heinzelmann Franz, Pfarrer in Hart.

15. März: Boch Jakob, resign. Pfarrer von Markdorf.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat.